

---

**Stellplatzablösesatzung  
der Stadt Königswinter über die Festlegung  
der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5  
der Landesbauordnung  
vom 11.3.1988**

(zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2001)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NRW S. 475/SGV.NRW 2023) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 26. Juni 1984 (GV.NRW S. 419; ber. August 1984) – SGV.NRW 232 -, zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV.NRW 1984 S. 803), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 7.3.1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) In der Stadt Königswinter werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 der BauO NW festgesetzt:

- Gebietszone I - Königswinter-Altstadt
- Gebietszone II - Ortskerne von Nieder- und Oberdollendorf

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt (auf den Abdruck der Pläne wurde verzichtet).

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

**§ 2**

Die Stadt erhebt Geldbeträge von Bauherren, die auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück die ihnen gemäß § 51 Abs. 3 der BauO NW obliegende Stellplatzverpflichtung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten erfüllen können.

Die Ablösung erfolgt nur ausnahmsweise und allein wegen grundstücksbezogener Gesichtspunkte.

Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Die zusätzlichen Parkeinrichtungen stehen der allgemeinen Benutzung zur Verfügung; ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird durch die Zahlung nicht erworben.

### § 3

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 70 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	8.386,00 €
in der Gebietszone II	auf	3.324,00 €

festgesetzt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (22.3.1988). Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königswinter über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages und der Gebietszone nach der Landesbauordnung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) vom 23.8.1983 außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „ Stellplatzablösesatzung der Stadt Königswinter über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung “ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 11.3.1988

gez. Losem  
stellv. Bürgermeister

Skizze

Skizze